

**17.05.22****Antrag****des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

---

**Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor**

Punkt 19 der 1021. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 2022

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2 Nummer 7 (§ 6 EEG 2023)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie weitere gemeinwohldienliche Kommunalbeteiligungsmodelle sowie direkte lokale Teilhabeformen der Bürgerinnen und Bürger an den Erträgen der Windenergieanlagen an Land und bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen, wie insbesondere Bürgerstrommodelle, rechtssicher zu ermöglichen sind.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Für die Akzeptanz vor Ort ist die lokale Teilhabe an der Wertschöpfung des Betriebs von Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen von erheblicher Bedeutung. Insbesondere ländliche Regionen, in denen mit Abstand die meisten Windräder und große Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden, erfahren durch Windenergie erhebliche Veränderungen ihres unmittelbaren Lebensumfelds.

Die Energiewende sollte sich positiv auf den ländlichen Raum auswirken und den Gemeinden Entwicklungschancen bieten. Daher sollten bürgerschaftliche und kommunale Betreiber- und Beteiligungsmodelle gestärkt werden.

...

Mit seinem am 5. Mai 2022 veröffentlichten Beschluss (Beschluss vom 23. März 2022, 1 BvR 1187/17) hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die im Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (BüGemBeteilG M-V) enthaltene Pflicht zur finanziellen Beteiligung von Bürgern und Kommunen an Windparks für ganz überwiegend mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Die den Vorhabenträgern auferlegten Pflichten stellen nach Auffassung des Gerichts zwar einen schwerwiegenden Eingriff in die Berufsfreiheit der Projektträger dar. Der Eingriff sei aber durch bedeutende Gemeinwohlbelange gerechtfertigt. Die Pflichten dienen unmittelbar der Verbesserung der Akzeptanz für neue Windenergieanlagen an Land zur Förderung des weiteren Ausbaus dieser erneuerbaren Energie.

Die damit verfolgten Gemeinwohlziele des Klimaschutzes (Artikel 20a GG), des Schutzes von Grundrechten vor Beeinträchtigungen durch den Klimawandel und der Sicherung der Stromversorgung hält das BVerfG für hinreichend gewichtig, um den mit der Beteiligungspflicht verbundenen schwerwiegenden Eingriff in die Berufsfreiheit der Vorhabenträger aus Artikel 12 Absatz 1 GG rechtfertigen zu können. Auch eine Verletzung von Artikel 14 Absatz 1 GG oder der abgabenrechtlichen Belastungsgleichheit nach Artikel 3 Absatz 1 GG liegt aus Sicht des BVerfG nicht vor.

Mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts wird klargestellt, dass der Gesetzgeber, ob auf Bundes- oder Landesebene, vorschreiben darf, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunen finanziell an Windparks beteiligt werden müssen, um so die Akzeptanz von Windenergieanlagen zu verbessern.

Zur Verbesserung der Akzeptanz für den angestrebten bundesweiten Ausbau der Windenergie auf zwei Prozent der Landesfläche wäre eine bundesgesetzliche Regelung einer verpflichtenden lokalen Teilhabe förderlich, da damit sichergestellt wird, dass ein nennenswerter Teil der auf diese Weise erzeugten Wertschöpfung in der betroffenen Region verbleibt.